

Einwohnergemeinde Bütigen



Gebührenreglement

**vom 16.12.2013
Teilrevision vom 19.06.2023**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	10
FEUERUNGSKONTROLLE	10
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
AUFLAGEZEUGNIS	13
TEILREVISION VOM 19. JUNI 2023.....	13
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Pauschalgebühren in einem gesonderten Gebührentarif.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Pauschalgebühr 6
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung	kostenlos
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Pauschalgebühr 6
[Änderung 19.06.23]	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung; in der Regel wird für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen ein Notariat beauftragt.	Notariatskosten gemäss effektivem Aufwand
	Letztwillige Verfügung; Eröffnung durch die Gemeinde; sofern die Gemeinde die Eröffnung gemäss Abs. 3 in Ausnahmefällen übernimmt, gelten die folgenden Gebühren	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Pauschalgebühr 1 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Pauschalgebühr 5
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Pauschalgebühr 6
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
[eingefügt 19.06.23]	¹⁰ Willensvollstreckerbescheinigung	Pauschalgebühr 5
[eingefügt 19.06.23]	¹¹ Verfügung Erbschaftsverwaltung; Erbschaftsinventar, usw.	Pauschalgebühr 8

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
---	--

	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
[Änderung 19.06.23]	Art. 18 Einbürgerungsgesuche ¹ Die Gemeinde Bütigen erhebt nachfolgende Gebühren für die Einbürgerung: a) Einzelpersonen b) Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder c) Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 4 Abs. 2 EBüV	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II reduziert Zuzüglich externe Abklärungskosten
[Änderung 19.06.23]	² Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens oder Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch, pro Gesuch	Pauschalgebühr 8
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
[Änderung 19.06.23]	Art. 19 ¹ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV Die Test- und Kurskosten gehen vollumfänglich zulasten der Gesuchstellenden; Die Gemeinde hat die Aufgabe vertraglich an anerkannte Dritte delegiert (Art. 8 Abs. 1 KBüV).	
[Änderung 19.06.23]	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV Die Kosten für den Erwerb eines anerkannten Sprachzertifikates gehen vollumfänglich zulasten der Gesuchstellenden; Die Gemeinde hat die Aufgabe an vom SEM anerkannte Dritte delegiert	
Ortspolizeiwesen		
[Änderung 19.06.23]	Art. 20 Massnahmen im Rahmen der Ortspolizei (gemäss Handbuch „Polizeiaufgaben der Gemeinden“ des Kantons Bern.	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.

[Änderung 19.06.23]	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	gratis
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr I
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Pauschalgebühr 7
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	¼ Pauschalgebühr 1
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	1/10 Pauschalgebühr 1
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für die Durchführung von Anlässen ortsansässiger Gesuchsteller.	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Pauschalgebühr 4

Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Pauschalgebühr 3
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Pauschalgebühr 6
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Pauschalgebühr 8
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Pauschalgebühr 5 pro Gesuch
	³ Publikation	Pauschalgebühr 8 + Gebühren Anzeiger resp. Amtsblatt
[Änderung 19.06.23]	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Pauschalgebühr 8
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
[Änderung 19.06.23]	⁷ Weitere Bewilligungen:	
[Änderung 19.06.23]	a) Schutzraumbefreiung	Gebühren Kanton
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebührenansätze wie Kanton

		(Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21))
	c) Strassenanschluss	Pauschalgebühr 8
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Pauschalgebühr 8
[Änderung 19.06.23]	e) Brandschutz (Brandschutzaufgaben durch den Feueraufseher der Gemeinde)	Nach Zeitaufwand des Feueraufsehers
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis (Prüfung durch beauftragten Energiekontrolleur der Gemeinde)	Nach Zeitaufwand des Energiekontrolleurs
	g) Wasseranschluss	Pauschalgebühr 8
	h) Elektrizitätsanschluss	Pauschalgebühr 8
[eingefügt 19.06.23]	i) Glasfaseranschluss	Pauschalgebühr 8
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
[Änderung 19.06.23]	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitiger Baubewilligung [gestrichen 19.06.23]	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Pauschalgebühr 8
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Pauschalgebühr 8

Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Gemäss Kosten des extern beauftragten Planungsbüros
[Änderung 19.06.23]		
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Feuerungskontrolle		
Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Bütigen folgende Gebühren im Zusammenhang mit der Feuerungskontrolle:		
Periodische Kontrollen	Art. 40 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. ² Die Gebühr beträgt: Für einstufige Brenner: für mehrstufige Brenner: für Anlagen > 350 kW:	Pauschalgebühr 9 Pauschalgebühr 10 Pauschalgebühr 11
[eingefügt 19.06.23]		
Nachkontrollen	Art. 41 ¹ Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. ² Die Gebühr beträgt: für einstufige Brenner: für mehrstufige Brenner: für Anlagen > 350 kW:	Pauschalgebühr 9 Pauschalgebühr 10 Pauschalgebühr 11
[eingefügt 19.06.23]		

Andere Kontrollen	Art. 42 ¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten. ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen: für einstufige Brenner: Pauschalgebühr 9 für mehrstufige Brenner: Pauschalgebühr 10 für Anlagen > 350 kW: Pauschalgebühr 11	
[Änderung 19.06.23]		
Gebühreninkasso	Art. 43 ¹Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen. ² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt. ³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.	
[eingefügt 19.06.23]		
[eingefügt 19.06.23]		
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Steuerausweis	Pauschalgebühr 3
[Änderung vom 19.06.23]		
[Änderung 19.06.23]	² Registernachschlag mit Auskunftserteilung	Pauschalgebühr 3 pro Auskunft
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Pauschalgebühr 3
[Änderung 19.06.23]	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	gem. kant. Gebührenverordnung
Datenschutz		
	Art. 46 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
	³ Schriftliche Auskünfte aus der Einwohnerkontrolle gemäss Datenschutzgesetz (Art. 12 KDSG).	Pauschalgebühr 3

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse <i>[gestrichen 19.06.23]</i>	Art. 49 Versicherungsausweis — Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso <i>[Änderung 19.06.23]</i>	Art. 50 ¹ Mahnung	Pauschalgebühr 5
	² Verfügung	Pauschalgebühr 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 53 ¹ Das Reglement tritt auf 1. Januar 2014 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. August 2001 auf.

Die Versammlung vom 16. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Linder

Daniela Linder

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. November 2013 bis 16. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 14. November 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Linder

Teilrevision vom 19. Juni 2023

Die Teilrevision mit textlichen Anpassungen, Ergänzungen und Streichungen in nachfolgenden Artikeln wurde an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 beschlossen:

Art. 16, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 21, Art. 30, Art. 31, Art. 33, Art. 38, Art. 40, Art. 41, Art. 42, Art. 43, Art. 44, Art. 45, Art. 49 und Art. 50.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Blösch

Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18. Mai 2023 bis 17. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Frauchiger

Gebührentarif zum Gebührenreglement

Teilrevision vom 19. Juni 2023

Auflageexemplar

Gestützt auf Art. 3 und 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Bütigen vom 16. Dezember 2013 und gemäss Artikel 10 des Organisationsreglements vom 15. Juni 2020 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühren:

Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde

2. Pauschalgebühren:

Pauschalgebühr 1	Fr.	2.00
Pauschalgebühr 2	Fr.	5.00
Pauschalgebühr 3	Fr.	10.00
Pauschalgebühr 4	Fr.	15.00
Pauschalgebühr 5	Fr.	20.00
Pauschalgebühr 6	Fr.	30.00
Pauschalgebühr 7	Fr.	40.00
Pauschalgebühr 8	Fr.	50.00
Pauschalgebühr 9	Fr.	90.00
Pauschalgebühr 10	Fr.	108.00
Pauschalgebühr 11 *	Fr.	115.00

[* eingefügt 19.06.23]

3. Fotokopien (pro Stück):

A4 einseitig (schwarz/weiss)	Fr.	00.20
A4 einseitig (farbig)	Fr.	00.40
A4 doppelseitig (schwarz/weiss)	Fr.	00.30
A4 doppelseitig (farbig)	Fr.	00.60
A3 einseitig (schwarz/weiss)	Fr.	00.40
A3 einseitig (farbig)	Fr.	00.80
A3 doppelseitig (schwarz weiss)	Fr.	00.50
A3 doppelseitig (farbig)	Fr.	01.00
A4 und A3 auf farbiges Papier Zuschlag	Fr.	00.05

Fotokopien Ortsvereine

2000 Kopien einseitig (schwarz/weiss)	Gratis
Ab 2001 Kopie (schwarz/weiss):	
A4 einseitig (schwarz/weiss)	Fr. 00.10
A4 doppelseitig (schwarz/weiss)	Fr. 00.15

A3 einseitig (schwarz/weiss) Fr. 00.20

A3 doppelseitig (schwarz/weiss) Fr. 00.25

Farbkopien: *

A4 einseitig Fr. 00.20

A4 doppelseitig Fr. 00.30

A3 einseitig Fr. 00.40

A3 doppelseitig Fr. 00.50

[* eingefügt 19.06.23]

4. Diverses

Autospesen Fr. 00.70

5. Tagesschulangebote

[eingefügt 19.06.23]

Gemäss Tagesschulverordnung Art. 10-17 (Elterngebühren)

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bütigen an seiner Sitzung vom 1. Juli 2013 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Linder

Daniela Linder

Teilrevision

Der vom Gemeinderat an der Sitzung vom 03. April 2023 überarbeitete Gebührentarif tritt gleichzeitig mit dem Gebührenreglement in Kraft. Er ersetzt den Anhang vom 01.07.2013.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Blösch

Nicole Frauchiger